
Universität für Weiterbildung Krems

Mitteilungen



Jahrgang 2022 / Nr. 81 vom 20. Dezember 2022

248. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

248. Änderung der Satzung der Universität für Weiterbildung Krems

Aufgrund des Beschlusses des Senats vom 13. Dezember 2022 werden folgende Änderungen der Satzung durchgeführt:

Änderungen bei den Begriffen und Abläufen neue Studien“.

In Teil I, § 5 Abs. 1 wird das Wort „Rektorin“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Rektor_in“ ersetzt.

Teil II, § 1 wird geändert und lautet:

§ 1. Begriffsbestimmungen

An der UWK gibt es zwei Arten von Studien: Weiterbildungsstudien nach § 56 UG und PhD-Studien. Sofern in dieser Satzung die Begriffe „Studium“ oder „Studien“ verwendet werden, gelten die Bestimmungen für alle Programme der UWK.

Die Gliederung der per 31.12.2022 bestehenden Studien erfolgte grundsätzlich in Fächer und Lehrveranstaltungen.

Für ab 01.01.2023 neu eingereichte Studien erfolgt die Gliederung grundsätzlich in Module und Kurse.

Sofern in dieser Satzung die Begriffe „Modul“ oder „Kurs“ verwendet werden, sind davon auch die Begriffe „Fach“ und „Lehrveranstaltung“ umfasst.

In dieser Satzung gelten zusätzlich zu den in § 51 Abs. 2 UG definierten Begriffen folgende Begriffsbestimmungen:

(1) Begriffsbestimmungen für per 31.12.2022 bestehende Studien

1. Fächer

- a. Fächer (Module) sind Studienteile, deren Inhalte im Regelfall durch mehrere zusammenhängenden Lehrveranstaltungen vermittelt werden;
- b. Pflichtfächer sind die für ein Studium kennzeichnenden Fächer, über die Prüfungen abzulegen sind;
- c. Wahlfächer sind die Fächer, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und über die Prüfungen abzulegen sind.

2. Lehrveranstaltungen

- a. Im Curriculum können insbesondere folgende Arten von Lehrveranstaltungen festgelegt werden: Vorlesungen, Tutorien, Kurse, Proseminare, Übungen, Seminare, Arbeitsgemeinschaften, Praktika, Exkursionen, Exkursionen verbunden mit Übungen, Praktika, Kolloquien sowie Fernstudieneinheiten (E-Learning).
- b. Lehrveranstaltungstypen, die in bestehenden Curricula vorgesehen sind, bleiben unberührt.
- c. Lehrveranstaltungen mit immanentem Prüfungscharakter sind Lehrveranstaltungen, bei denen die Beurteilung nicht nur auf Grund eines einzigen Prüfungsaktes am Ende der Lehrveranstaltung, sondern auch auf Grund einer begleitenden Erfolgskontrolle der Teilnehmenden erfolgt.

- d. Das Kontaktstundenausmaß ist die Zeit, in der Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zweck der Vermittlung von Kenntnissen, Fertigkeiten und Methoden zusammentreffen.
- e. Praxis ist die Verrichtung einer Tätigkeit, die losgelöst vom universitären Studienbetrieb der Erprobung und praxisorientierten Anwendung der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten sowie zum Sammeln praktischer Erfahrungen in möglichen Anwendungsgebieten dient.

(2) Begriffsbestimmungen für Neueinreichungen von Curricula ab 01.01.2023

1. Module

- a. Jedes Studium besteht aus unterschiedlichen Modulen. Ein Modul ist ein zu einem Themenbereich zusammengefasstes Bündel an Kursen, wobei ein Modul auch aus nur einem Kurs bestehen kann. Module müssen inhaltlich einen klar abgegrenzten Themenbereich abbilden, der sich auch in den formulierten Lernergebnissen widerspiegelt;
- b. Pflichtmodule sind die für ein Studium kennzeichnenden Module, die verpflichtend zu absolvieren sind;
- c. Wahlmodule sind die Module, aus denen die Studierenden nach den im Curriculum festgelegten Bedingungen auszuwählen haben und die zu absolvieren sind.

2. Kurse

- a. Kurse sind die kleinste Einheit des Studiums, für die entsprechende Lernergebnisse zu formulieren sind.
- b. Das jeweilige Lehr-Lernformat, die didaktischen Ansätze sowie die Formen der Prüfung (inkl. Anforderungen und Beurteilung) sind in den Kursbeschreibungen, auf die formulierten Lernergebnisse abgestimmt, festgelegt.

In Teil II, § 2 Abs. 1 wird die Überschrift geändert und lautet:

(1) Prüfungsarten für per 31.12.2022 bestehende Studien

Teil II, § 2 Abs. 1 Z 9 wird geändert und lautet:

- 9. Abschlussprüfungen sind Prüfungen, die in den Weiterbildungsstudien abzulegen sind. Mit der positiven Beurteilung aller Teile einer Abschlussprüfung wird das betreffende Weiterbildungsstudium abgeschlossen. Sind die Abschlussprüfungen als Fach- oder kommissionelle Gesamtprüfungen abzulegen, sind fachlich geeignete Prüfer_innen heranzuziehen;

In Teil II, § 2 wird nach Abs. 1 ein neuer Abs. 1a eingefügt und lautet:

(1a) Prüfungsarten für Neueinreichungen von Curricula ab 01.01.2023

Die Art der Prüfung ist im Curriculum festzulegen.

- 1. Kursprüfungen dienen dem Nachweis der erworbenen Lernergebnisse in einem Kurs;
- 2. Modulprüfungen dienen dem Nachweis der erworbenen Lernergebnisse in einem Modul;
- 3. Einzelprüfungen sind Prüfungen, die jeweils von einzelnen Prüfer_innen durchgeführt werden;

4. Kommissionelle Prüfungen werden von Prüfungskommissionen durchgeführt;
5. Mündliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen mündlich zu beantworten sind. Sie sind öffentlich zugänglich, die Beschränkung des Zutritts aus räumlichen Gründen ist zulässig;
6. Schriftliche Prüfungen sind Prüfungen, bei denen die Prüfungsfragen schriftlich zu beantworten sind;
7. Schriftliche Arbeiten umfassen die Bearbeitung von spezifischen Aufgabenbestellungen und können kontextbezogen unterschiedlich gestaltet sein.
8. Praktische Prüfungen umfassen praktische oder experimentelle Teile, die im Rahmen der Prüfung zu erbringen sind;
9. Gesamtprüfungen sind Prüfungen, die mehrere Kurse oder Module umfassen.
10. Die erfolgreiche Teilnahme an den im Curriculum vorgesehenen PhD-Kolloquien ist Voraussetzung für den Abschluss des PhD-Studiums;
11. Rigorosen sind die kommissionellen Abschlussprüfungen in PhD-Studien.

In Teil II, § 2 Abs. 2 Z 2 wird das Wort „Prüfungsfach“ durch das Wort „Prüfungsmodul“ ersetzt.

Teil II, § 2 Abs. 3 Z 1 und 6 – 8 werden geändert und lauten:

1. Bei der Prüfung ist den Studierenden Gelegenheit zu geben, den Stand der erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten bzw. der erworbenen Lernergebnisse nachzuweisen. Dabei ist auf den Inhalt und den Umfang des Stoffes der Module bzw. Kurse Bedacht zu nehmen.
6. Die für die Ausstellung von Abschlusszeugnissen erforderlichen Daten des Prüfungsprotokolls sind innerhalb angemessener Frist dem Servicecenter für Studierende zu übermitteln.
7. Die Beratung und Abstimmung über das Ergebnis einer Prüfung vor einer Prüfungskommission, bei mehreren prüfungsrelevanten Modulen bzw. Kursen hinsichtlich jedes Moduls bzw. jedes Kurses, hat in nichtöffentlicher Sitzung der Prüfungskommission zu erfolgen. Die Beschlüsse der Kommission werden mit Stimmenmehrheit gefasst, die der Vorsitzende übt das Stimmrecht wie die übrigen Mitglieder der Kommission aus, hat aber zuletzt abzustimmen. Jedes Mitglied hat bei der Abstimmung über das Ergebnis in den einzelnen Modulen bzw. Kursen auch den Gesamteindruck der Prüfung zu berücksichtigen.
8. Gelangt die Prüfungskommission zu keinem Beschluss über die Beurteilung eines Moduls bzw. eines Kurses, sind die von den Mitgliedern vorgeschlagenen Beurteilungen zu addieren, das Ergebnis der Addition durch die Zahl der Mitglieder zu dividieren und das Ergebnis auf eine ganzzahlige Beurteilung zu runden.

Teil II, § 2 Abs. 5 lit b wird geändert und lautet:

- b. die für das jeweilige Curriculum der Universität für Weiterbildung Krems festgelegten Lernergebnisse und Qualifikationen.

Teil II, § 2 Abs. 6 wird geändert und lautet:

Im Abschlusszeugnis ist zusätzlich zu den Beurteilungen für die einzelnen Module eine Gesamtbeurteilung zu vergeben. Diese hat „bestanden“ zu lauten, wenn jedes Modul positiv beurteilt wurde, anderenfalls hat sie „nicht bestanden“ zu lauten. Die Gesamtbeurteilung hat „mit Auszeichnung bestanden“ zu lauten, wenn in keinem Modul eine schlechtere Beurteilung als „gut“ und in mindestens der Hälfte der Module die Beurteilung „sehr gut“ erteilt wurde.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit a wird das Wort „Universitätslehrgängen“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit k wird die Wortfolge „Lehrveranstaltungsprüfung oder bei Fachprüfungen und kommissionellen Gesamtprüfungen“ durch das Wort „Prüfung“ ersetzt.

Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit l entfällt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit m wird die Wort- und Zeichenfolge „Lehrveranstaltungs-, Fach- und kommissionelle Gesamtprüfungen“ durch das Wort „Prüfungen“ ersetzt.

In Teil II, § 3 Abs. 3 Z 1 lit r wird das Wort „BGBL“ durch das Wort „BGBl“ ersetzt.

In Teil II, § 4 Abs. 4 Z 2 wird das Wort „Universitätslehrgänge“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt.

In Teil II, § 9 wird das Wort „Universitätslehrgänge“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt.

In Teil II, § 10 wird in der Überschrift das Wort „Universitätslehrgänge“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt.

In Teil II, § 10 Abs. 1 wird in der Überschrift das Wort „ULG“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt und die Z 1 geändert und lautet:

1. Im Curriculum eines Weiterbildungsstudiums sind insbesondere festzulegen:
 - a. die Zielsetzung des Weiterbildungsstudiums;
 - b. die Beschreibung der Lernergebnisse (learning outcomes) des Weiterbildungsstudiums
 - c. der Umfang und die Gliederung des Weiterbildungsstudiums;
 - d. die Voraussetzungen für die Zulassung;
 - e. die Bezeichnung und die Zusammensetzung der Pflicht- und Wahlmodule;
 - f. die Prüfungsordnung;
 - g. die akademischen Grade oder akademischen Bezeichnungen für die Absolvent_innen.

In Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 wird die Wortfolge „einen Universitätslehrgang“ durch die Wortfolge „ein Weiterbildungsstudium“ ersetzt.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 4 lit d und f – g werden geändert und lauten:

- d. Nachweise über einen eventuell geplanten international gebräuchlichen Mastergrad gemäß § 87 Abs. 2 Z 3 – 5 UG;
- f. Excel-Liste mit dem Aufbau des Studiums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Modul;
- g. Beschreibung aller Module und Kurse gemäß Vorlage.

Teil II, § 10 Abs. 1 Z 5 wird geändert und lautet:

- 5. Anträge auf Änderung eines Curriculums für ein Weiterbildungsstudium haben folgende Dokumente zu enthalten:
 - a. die geänderten Teile des Curriculums;
 - b. Excel-Liste mit dem Aufbau des Studiums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Modul, falls der Aufbau des Studiums geändert wird;
 - c. Beschreibung aller Module und Kurse gemäß Vorlage, falls der Aufbau des Studiums geändert wird;
 - d. Begründung der Änderung.

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 1 lit a und c wird jeweils vor dem Wort „Studiums“ die Wort- und Zeichenfolge „PhD-“ eingefügt.

In Teil II, § 11 Abs. 1 Z 1 lit d wird das Wort „Lehrveranstaltungen“ durch das Wort „Kursen“ ersetzt.

Teil II, § 11 Abs. 1 Z 2 lit f – g werden geändert und lauten:

- f. Excel-Liste mit dem Aufbau des Studiums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Modul;
- g. Beschreibung aller Module und Kurse gemäß Vorlage.

Teil II, § 11 Abs 1 Z 3 lit b – c werden geändert und lauten:

- b. Excel-Liste mit dem Aufbau des Studiums für den Import in UWKonline und den Anforderungen an die Lehrenden je Modul, falls der Aufbau des Studiums geändert wird;
- c. Beschreibung aller Module und Kurse gemäß Vorlage, falls der Aufbau des Studiums geändert wird;

In Teil II, § 11 Abs 2 wird jeweils vor den Worten „Studium“ oder „Studiums“ die Wort- und Zeichenfolge „PhD-“ eingefügt.

In Teil II, § 11 Abs 5 Z 5 wird das Wort „Prüfungsfächer“ durch das Wort „Prüfungsmodule“ ersetzt.

In Teil II, § 12 Abs. 3 wird das Wort „Lehrganges“ durch das Wort „Weiterbildungsstudiums“ und das Wort „Lehrgangsleitung“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Lehrgangs- oder Studienleitung“ ersetzt.

In Teil II, § 14 Z 4 wird das Wort „Universitätslehrgängen“ durch das Wort „Weiterbildungsstudien“ ersetzt.

In Teil II, § 14 Z 5 wird die Wortfolge „den Universitätslehrgang“ durch die Wortfolge „das Studium“ ersetzt.

In Teil II, § 14 Z 6 wird das Wort „Universitätslehrganges“ durch das Wort „Weiterbildungsstudiums“ ersetzt.

In Teil III, § 4 Abs. 1 wird die Wort- und Zeichenfolge „ihre_/seine“ durch die Wort- und Zeichenfolge „ihre_seine“ ersetzt.

In Teil IV, § 1 Abs. 1 wird die Wortfolge „Stabsstelle für Gleichstellung und Gender Studies“ durch die Wortfolge „Stabsstelle für Gleichstellung, Gender und Diversität“ ersetzt.

In Teil IV, § 1 Abs. 5 wird das Zitat „§ 25 (1) Z 15 UG“ durch das Zitat „§ 25 Abs. 1 Z 15 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 7 Abs. 2 wird das Zitat „§ 42 (2) UG“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 2 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 9 Abs. 1 wird das Wort „Studierendenservicecenter“ durch die Wortfolge „Servicecenter für Studierende“ ersetzt.

In Teil IV, § 19 Abs. 3 wird nach dem Wort „BGStG“ das Zeichen „)“ entfernt.

In Teil IV, § 19 Abs. 8 wird das Zitat „§ 59 (1) Z 12 UG“ durch das Zitat „§ 59 Abs. 1 Z 12 UG)“ ersetzt.

In Teil IV, § 21 Abs. 1 wird das Zitat „§ 107 (1) UG“ durch das Zitat „§ 107 Abs. 1 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 21 Abs. 3 wird das Zitat „§ 107 (2) UG“ durch das Zitat „§ 107 Abs. 2 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 21 Abs. 5 wird die Wort- und Zeichenfolge „Absätze (3) und (4)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

In Teil IV, § 21 Abs. 8 wird das Zitat „§ 42 (4) UG“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 4 UG“ ersetzt.

Teil IV, § 21 Abs 9 wird geändert und lautet

- (9) Ausschreibungstexte sind geschlechtergerecht und diskriminierungsfrei zu gestalten. Sie dürfen keine Elemente enthalten, die auf eine Benachteiligung aufgrund des Geschlechts, der ethnischen Zugehörigkeit, der Religion und der Weltanschauung, des Alters, der sexuellen Orientierung oder einer Behinderung schließen lassen. Sie enthalten weiters einen Zusatz, wonach sinngemäß Menschen mit Behinderung, welche über die erforderlichen Qualifikationen verfügen, explizit zur Bewerbung eingeladen werden. In Bereichen mit einer Frauenquote von unter 50% erfolgt ein Zusatz, wonach sinngemäß qualifizierte Frauen ausdrücklich zur Bewerbung eingeladen sind und bei gleicher Qualifikation vorrangig berücksichtigt werden. Die jeweiligen Formulierungen dieser Sätze werden zwischen AKG und DLE Personalsuche und Personalentwicklung koordiniert.

In Teil IV, § 21 Abs. 10 wird das Wort „diese“ durch das Wort „dieses“ ersetzt.

In Teil IV, § 21 Abs. 15 wird das Zitat „§ 42 (1) UG“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 1 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 22 Abs. 6 wird das Zitat „§ 42 (4) UG“ durch das Zitat „§ 42 Abs. 4 UG“ ersetzt.

Teil IV, § 22 Abs 7 Z 3 wird geändert und lautet

3. Die Auswahlentscheidung ist inklusive einer nachvollziehbaren, schriftlichen Begründung vor Abschluss des Arbeitsvertrages bekannt zu geben. Nachvollziehbar ist die Begründung, wenn alle eingeladenen Bewerber_innen entlang aller Muss-Kriterien und wünschenswerten Qualifikationen des Ausschreibungstextes miteinander verglichen wurden, um die Wertentscheidung transparent und nachvollziehbar zu machen.

In Teil IV, § 24 Abs. 3 wird das Zitat „§ 98 (4) UG“ durch das Zitat „§ 98 Abs. 4 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 24 Abs. 6 wird das Zitat „§ 22 (2)“ durch das Zitat „§ 22 Abs. 2“ ersetzt.

In Teil IV, § 24 Abs. 7 wird der Verweis „(8)“ durch den Verweis „Abs. 8“ ersetzt.

In Teil IV, § 24 Abs. 8 wird das Zitat „§ 98 (9) UG“ durch das Zitat „§ 98 Abs. 9 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 24 Abs. 9 wird die Wort- und Zeichenfolge „Absätze (1), (3), (4) und (5)“ durch die Wort- und Zeichenfolge „Absätze 1, 3, 4 und 5“ ersetzt.

In Teil IV, § 26 Abs. 7 wird die Wortfolge „sexuell belästigendes oder belästigendes Verhalten“ durch die Wortfolge „sexuell belästigendes oder sonstiges belästigendes Verhalten“ und die Wortfolge „sexuelle Belästigung und Belästigung“ durch die Wortfolge „sexuelle Belästigung und sonstige Belästigung“ ersetzt.

In Teil IV, § 26 Abs. 8 wird die Wortfolge „Sexuelle Belästigungen und Belästigungen“ durch die Wortfolge „Sexuelle Belästigungen und sonstige Belästigungen“ ersetzt.

In Teil IV, § 28 Abs. 3 wird das Wort „Lehrgangleiter_innen“ durch die Wortfolge „Lehrgangs- oder Studienleitung“ ersetzt.

In Teil IV, § 40 Z 1 wird das Zitat „Art. 7 (2) B-VG“ durch das Zitat „Art. 7 Abs. 2 B-VG“ ersetzt.

In Teil IV, § 40 Z 5 wird das Zitat „§ 19 (2) Z 6 und 7 UG“ durch das Zitat „§ 19 Abs. 2 Z 6 und 7 UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 40 Z 9 wird das Zitat „§ 13 (2) Z 1 lit g UG“ durch das Zitat „§ 13 Abs. 2 Z 1 lit g UG“ ersetzt.

In Teil IV, § 42 Abs. 5 Z 2 wird das Wort „verwandten“ durch das Wort „verwandtem“ ersetzt.

In Teil IV, § 42 Abs. 7 wird das Zitat „§ 20 (1) UG“ durch das Zitat „§ 20 Abs. 1 UG“ ersetzt.

Teil V, § 7 wird geändert und lautet:

§ 7

Alle Kurse werden einer Kursbewertung durch Kursteilnehmer_innen unterzogen.

Für das Rektorat

Mag. Friedrich Faulhammer
Rektor